jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/3/27 3Ob503/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.03.1985

Norm

ZPO §320
ZPO §351

Rechtssatz

Ein Zeuge hat nur die Wahrnehmung von Tatsachen zu bekunden, darf aber nicht zu Bewertungsproblemen befragt werden, während der Sachverständige auf Grund seiner Sachkunde Erfahrungssätze liefert, daraus Schlüsse zieht oder mit deren Hilfe Tatsachen feststellt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 503/85
  Entscheidungstext OGH 27.03.1985 3 Ob 503/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0040535

Dokumentnummer

JJR_19850327_OGH0002_0030OB00503_8500000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at